

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/2076 Nr. 11 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von
Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82
über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für Nahrungsmittelhilfe
— KOM (84) 481 endg. —
»EG-Dok. Nr. 9150/84«

A. Problem

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe soll stärker an entwicklungspolitischen Zielsetzungen ausgerichtet werden.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen einschlägigen Beschluß vom 6. Juni 1984 gemäß der Beschlußempfehlung auf Drucksache 10/1411 und fordert die Bundesregierung auf, ihm einen Bericht über dessen Erfüllung vorzulegen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bestätigt seinen Beschluß vom 6. Juni 1984 zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung gemäß der Beschlußempfehlung auf Drucksache 10/1411.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihm vor der Beratung des Vorschlages einer Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1986 einen Bericht über ihre Bemühungen zur Verwirklichung seines Beschlusses vom 6. Juni 1984 vorzulegen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Hüsch **Brück** **Dr. Pohlmeier**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 erster, vierter, fünfter, sechster und siebter Gedankenstrich sowie Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 erfordert die Bestimmung der Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse, die als Nahrungsmittelhilfe unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu liefern sind.

Die Gemeinschaft hat Verpflichtungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens übernommen.

Die Gemeinschaft hat außerdem Verpflichtungen aufgrund eines Abkommens übernommen, das mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) geschlossen wurde²⁾.

Unbeschadet der Sofortmaßnahmen sollte die Liste derjenigen Länder und Organisationen erstellt werden, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen.

Außerdem ist die Möglichkeit vorzusehen, Nichtregierungsorganisationen Nahrungsmittelhilfen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe gewährleisten.

Die Grunderzeugnisse und die abgeleiteten Erzeugnisse, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte der betreffenden Erzeugnisse zu bestimmen.

Ferner sind allgemeine Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus festzulegen, wobei der finanziellen und geographi-

schen Situation der begünstigten Länder sowie den Wegen und Stellen Rechnung zu tragen ist, über die diese Hilfe geliefert wird. Zu diesem Zweck ist auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine möglichst große Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu garantieren.

Um die Verwirklichung der Ziele der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sicherzustellen, ist ferner vorzusehen, daß diese Hilfe den Empfängern nur gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Es sind die Verfahren für die Bereitstellung, den Transport und die Lieferung der Erzeugnisse festzulegen; ferner ist das Verfahren für die Bereitstellung von Erzeugnissen außerhalb der Gemeinschaft festzulegen.

Die Kommission muß alle zweckdienlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Ausführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen treffen können. Die Mitgliedstaaten müssen ihr zu diesem Zweck die erforderliche Unterstützung leisten und ihr insbesondere alle sachdienlichen Auskünfte liefern.

Mehrjährige Nahrungsmittelhilfeprogramme können in bestimmten Fällen bei Anwendung geeigneter Modalitäten einen positiven Beitrag zur Entwicklung in den Empfängerländern leisten. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, mehrjährige Nahrungsmittelhilfemengen festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen jährlich als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellten Mengen sind in Anhang I festgelegt.

Die im vierten, fünften und sechsten Gedankenstrich des Anhangs I genannten Erzeugnisse werden bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen aufgrund internationaler Verpflichtungen in Form von punktuellen Maßnahmen oder von Sofortmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die von der Kommission gemäß Artikel 5 bzw. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 beschlossen werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. Juli 1984, S. 17

(2) Die Erzeugnisse, die gemäß Absatz 1 für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht gezogen werden, sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Länder und Organisationen, die für die Hilfe gemäß Artikel 1 in Betracht kommen, sind in Anhang III aufgeführt.

(2) Die Hilfe kann auch Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder ausnahmsweise in einem Drittland haben,
- b) sie müssen eine für eine derartige Organisation typische Satzung besitzen,
- c) sie müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie in der Lage sind, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen,
- d) sie müssen die Verpflichtung übernehmen, die von der Kommission nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 3

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft die Kosten für die Beförderung der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus übernehmen sollte, so berücksichtigt sie folgende allgemeine Kriterien:

- ob die Empfängerländer zu denen gehören, die in der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt sind;
- ob das Empfängerland ein Binnenland ist oder nicht;
- die finanzielle Lage des Empfängerlandes;
- die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe an Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Artikel 2;
- die Notwendigkeit der Beschaffung des Erzeugnisses auf dem Markt eines Entwicklungslandes;
- die Notwendigkeit der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe als Sofortmaßnahme;
- die Notwendigkeit, eine möglichst große Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahme sicherzustellen.

Artikel 4

Die Kosten der Verteilung können in Ausnahmefällen von der Gemeinschaft getragen werden, wenn diese Finanzierung für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Die Kommission teilt den Empfängern die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 genannten Bedingungen für die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe mit.

(2) Die Nahrungsmittelhilfe wird den Empfängern nur gewährt, wenn sie sich verpflichten, die ihnen von der Kommission mitgeteilten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 6

(1) Abgesehen von Sofortmaßnahmen oder dem Fall, daß Erzeugnisse in einem Entwicklungsland erworben werden müssen, da sie auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind, erfolgt eine Ausschreibung in der Gemeinschaft,

- um das Erzeugnis auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitzustellen oder gegebenenfalls auf diesem Markt zu kaufen oder herzustellen,
- für den Transport und die Lieferung des Erzeugnisses über die Stufe der Bereitstellung hinaus.

Beläuft sich eine Nahrungsmittelhilfemaßnahme auf nur relativ geringe Beträge, so kann auch Absatz 2 angewendet werden.

(2) Für Sofortmaßnahmen oder für den Fall, daß Erzeugnisse in einem Entwicklungsland erworben werden müssen, da sie auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind, kann die Kommission die erforderlichen Verträge freihändig vergeben oder den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls einem Beauftragten den Abschluß dieser Verträge unter den von ihr festgesetzten Bedingungen aufgeben.

Artikel 7

(1) Die Kommission legt die Regeln für die Bereitstellung von Erzeugnissen fest, die auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar sind und deshalb in einem Entwicklungsland gekauft werden müssen.

Zur Feststellung der Nichtverfügbarkeit berücksichtigt die Kommission die in der Gemeinschaft verfügbaren Bestände der betreffenden Erzeugnisse und den Bedarf des Gemeinschaftsmarktes bei diesen Erzeugnissen.

(2) Bei im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Milcherzeugnissen dürfen nur solche Erzeugnisse geliefert werden, die in der Gemeinschaft hergestellt und erworben worden sind.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 1 genannten Regeln nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 fest.

Artikel 8

Die Kommission legt die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 genannten technischen

Koeffizienten und Gleichwertigkeitskriterien nach dem Verfahren des Artikels 8 derselben Verordnung fest.

Artikel 9

Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten leisten ihr dabei jede zweckdienliche Unterstützung und geben ihr insbesondere alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 10

Das Europäische Parlament wird über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe durch Mitteilung der Beschlüsse nach Artikel 7 und 8 im Anschluß an ihre Verabschiedung unterrichtet.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Mengen gemäß Artikel 1 Abs. 1, die für 1985 bereitgestellt werden¹⁾

- Getreide:
 - a) eine erste Tranche von 927 663 Tonnen;
 - b) eine zweite Tranche von bis zu 232 337 Tonnen;
- Milchpulver: eine Höchstmenge von 150 000 Tonnen;
- Butteröl: eine Höchstmenge von 40 000 Tonnen;
- Zucker: eine Höchstmenge von 11 000 Tonnen;
- Pflanzenöle (Samenöl und Olivenöl): eine Höchstmenge von 12 600 Tonnen;
- Sonstige Erzeugnisse (Fisch, trockene Hülsenfrüchte und Mehl von trockenen Hülsenfrüchten usw.): eine Menge im Gegenwert von höchstens 162 000 Tonnen Getreide.

¹⁾ Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Mengen je nach der Entwicklung des Haushaltsverfahrens oder im Falle größerer Nahrungsmittelkrisen in bestimmten Regionen zu ändern.

Anhang II

Liste der Erzeugnisse gemäß Artikel 1

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart
04.02 A II und B I	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert
ex 04.03	Butteröl (entsprechend der Definition in Anhang III der Verordnung [EWG] Nr. 1354/83)
07.05 B	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert (zu anderen Zwecken als zur Aussaat bestimmt)
08.04 B	Getrocknete Weintrauben
ex Kapitel 10 (ex 10.01 bis 10.07)	Getreide (zu anderen Zwecken als zur Aussaat bestimmt)
11.01	Mehl von Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06
11.04 A	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
15.07 A	Olivenöl
15.07 D II	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert (ausgenommen Olivenöl, Holzöl — Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl —, Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs, Rizinusöl und andere Öle zu technischen und industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
16.04 D ex 16.04 F	Sardinen Makrelen und Sardellen
17.01 A und B	Rüben- und Rohrzucker, fest
ex 19.03	Makkaroni, Spaghetti oder entsprechende Erzeugnisse
19.08 B I) a	Feine Backwaren
21.07 G	Lebensmittelzubereitungen, nicht näher benannt

Länder und Organisationen gemäß Artikel 2**1. LÄNDER**

Ägypten	Indien	Peru
Äquatorialguinea	Indonesien	Philippinen
Äthiopien	Jamaika	Ruanda
Angola	Jemen (Arabische Republik)	Sambia
Antigua und Barbuda	Jemen (Volksrepublik)	Santa Lucia
Bangladesch	Jordanien	São Tome und Principe
Benin	Kap Verde	Simbabwe
Bolivien	Kenia	St. Christoph und Nevis
Botswana	Komoren	St. Vincent und Grenadinen
Burma	Lesotho	Senegal
Burundi	Libanon	Seschellen
China	Madagaskar	Sierra Leone
Costa Rica	Malawi	Somalia
Dominica	Malediven	Sri Lanka
Dominikanische Republik	Mali	Sudan
Dschibuti	Malta	Swasiland
Ecuador	Marokko	Syrien
Gambia	Mauritius	Tansania
Ghana	Mauretanien	Thailand
Grenada	Mosambik	Togo
Guinea (Conakry)	Nepal	Tschad
Guinea-Bissau	Nicaragua	Tunesien
Guyana	Niger	Uganda
Haiti	Obervolta	Zaire
Honduras	Pakistan	Zentralafrikanische Republik

2. ORGANISATIONEN

CICR	UNHCR	PAM
LICROSS	UNRWA	UNICEF

Begründung

1. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) 3331/82 des Rats vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung¹⁾ werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes mit qualifizierter Mehrheit

- die Entscheidungen über die Gesamtmen- gen der einzelnen Erzeugnisse für ein Jahr und für mehrere Jahre getroffen;
- die Länder und Organisationen bestimmt, die für ein Jahr oder mehrere Jahre für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Frage kommen;
- die als Hilfe zu liefernden Grunderzeug- nisse unter Berücksichtigung der vorhande- nen Vorräte der betreffenden Erzeugnisse bestimmt;
- die Folgerzeugnisse bestimmt, die für Nah- rungsmittelhilfemaßnahmen verwendet werden können;
- die allgemeinen Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über das fob-Sta- dium hinaus festgelegt.

Diese verschiedenen Punkte bilden den allge- meinen Rahmen, in dem von der Kommission die konkreten Beschlüsse über die Zuteilung und Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe ge- faßt werden.

2. Am 7. Mai 1984 verabschiedete der Rat die Ver- ordnung (EWG) Nr. 1278/84 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verord- nung (EWG) Nr. 3381/82 über die Nahrungsmit- telhilfepolitik und -verwaltung für das Jahr 1984²⁾.

3. Nach Verabschiedung dieser Verordnung konnte die Kommission

- a) nach dem Verfahren des Artikels 6 Abs. a der Verordnung (EWG) 3331/82

- eine erste Reihe von Soforthilfen in der Größenordnung von 59 000 t Getreide zu- gunsten der Sahel-Staaten und der Län- der in Afrika zum Abschluß bringen, die am 25. April 1984 einstweilig beschlossen worden waren (Anhang B);
- drei weitere Soforthilfemaßnahmen zu- gunsten Äthiopiens (7. Juni 1984), Nicara-

guas (7. Juni 1984) und Angolas über eine NRO (25. Juni 1984) beschließen (Anhang B);

- b) nach dem Verfahren des Artikels 5 der Ver- ordnung (EWG) 3331/82

- zwei Reihen von Zuteilungsbeschlüssen verabschieden (siehe Anhang C); diese datieren vom 30. Mai 1984 und vom 3. Juli 1984 und schließen sich an die Stellungnahme des Nahrungsmittelhilfe- ausschusses vom 15. Mai und 21. Juni an. Sie betreffen insgesamt 597 000 t Getrei- de, 101 430 t Milch, 22 500 t Butteröl so- wie 22 875 t andere Erzeugnisse.

4. Zur Wahrung einer gewissen Stabilität schlägt die Kommission eine weitgehend ähnliche Durchführungsverordnung vor, wie sie der Rat für 1984 genehmigte (die im übrigen die für 1983 gebilligten Formulierungen übernimmt), insbesondere was

- die Länder und Organisationen, die für die Nahrungsmittelhilfe der EWG in Betracht kommen,
- die Übernahme der Transportkosten über das fob-Stadium hinaus,
- die Modalitäten für den Kauf der Nahrungs- mittel und auch die Bestimmungen über den Kauf der Erzeugnisse in den Entwick- lungsländern anbetrifft.

5. Außerdem ist im Zusammenhang mit der Mög- lichkeit von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen auf Mehrjahresbasis darauf hinzuweisen, daß für 1985 der gleiche Erwägungsgrund vorge- schlagen wurde, der in der Verordnung für 1984 steht. Der Wortlaut ist so, wie er verabschiedet wurde, genügend flexibel, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, Entwicklungspro- gramme im Rahmen der Orientierungslinien der Ratsentschließung vom 15. November 1983 und nach den Verfahren der Verordnung (EWG) 3331/82 zu unterstützen.

Im Rahmen der Beschlüsse über die Nahrungs- mittelhilfezuweisungen für das Jahr 1984 hat die Kommission neben der Unterstützung der Entwicklungsprogramme zugunsten Tunesiens, Indiens, Simbabwe (Milcherzeugnisse) und Mali (Getreide) im Anschluß an die Stellung- nahme des Ausschusses folgende Mengen be- reitgestellt:

- 40 000 t Getreide für Sri Lanka als Beitrag zu der Durchführung des Entwicklungspro-

¹⁾ ABl. L 352 vom 14. Dezember 1982

²⁾ ABl. L 124 vom 11. Mai 1984

jektes Mahaweli Ganga in diesem Land, das Teil einer Ernährungsstrategie ist;

- 9 000 t Getreide, 1 000 t Bohnen, 320 t Milch und 300 t Butteröl für Kap Verde, um die Regierung bei ihrer langfristig angelegten Bekämpfung der Wüstenbildung und der Arbeitslosigkeit zu unterstützen.
6. Bei der Prüfung des Vorschlags für die Durchführungsverordnung für das Jahr 1985 ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß dieser Vorschlag dem Rat sehr viel früher vorgelegt wird als in den Vorjahren. Daraus folgt, daß die in Anhang I genannten Gesamtmengen der Nahrungsmittelhilfe den von der Kommission in dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1985 vorgeschlagenen Haushaltsansätzen entsprechen. Da die Verfahren für die Feststellung des Haushaltsplans noch laufen und die Gesamtmengen der Nahrungsmittelhilfe von den Mitteln abhängen, die in den entsprechenden Artikeln eingesetzt werden, behält sich die Kommission vor, diese Vorschläge je nach der Entwicklung des Haushaltsverfahrens jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, wie dies in der gemeinsamen Erklärung vereinbart worden war, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 19. Dezember 1983 angenommen hatte. Es versteht sich von selbst, daß die vorliegende Richtlinie erst nach der Festlegung der Haushaltslinien des Haushalts 1985 angenommen werden kann.
7. Wie weiter oben erwähnt (Ziffer 4), deckt sich der Verordnungsentwurf nach Inhalt und auch nach Wortlaut weitgehend mit den Verordnungen für das Jahr 1983 und 1984. Vom Standpunkt der Kommission aus gesehen bildete dieser Wortlaut ein Ganzes präziser und zugleich flexibler Bestimmungen, die eine wirksame Durchführung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen ermöglichen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission, wie sie dies bereits im vergangenen Jahr getan hat, auch heute vor, daß die Artikel der Verordnung aus allgemeinen, in gewisser Weise konstanten Bestimmungen bestehen. Die Teile der Verordnung, die periodische Änderungen erfahren, werden in den Anhängen geregelt.
8. Was die Angaben in den Anhängen und insbesondere in der Erzeugnisliste in Anhang I und Anhang II anbetrifft, so unterscheidet sich die Verordnung von derjenigen für 1984. Die Kom-

mission schlägt vor, daß in Anhang II zwei weitere Arten von Erzeugnissen in die Liste aufgenommen werden, und zwar

- Kekse sowie
- „Milchtabletten“.

Mit der Einbeziehung dieser beiden neuen Erzeugnisse will die Kommission die Möglichkeit schaffen, „Überlebensrationen“ in äußerst begrenzten Notfällen (Erdbeben, Wirbelstürme oder auch plötzlicher Flüchtlingszustrom¹⁾) zu liefern, in denen eiweißreiche Lebensmittel für den sofortigen Verzehr dringend notwendig sind. Diese Überlebensrationen würden nur internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt, die diese bereits in einigen ihrer Soforthilfen eingesetzt haben (z. B. Rotes Kreuz, Médecins sans frontières usw.). Sie stellen eine äußerst wertvolle Zusatzernährung dar, die der Gemeinschaft die Möglichkeit gibt, in bestimmten plötzlichen und unvorhersehbaren Katastrophenfällen rascher zu intervenieren.

9. In der vorliegenden Mitteilung wird nicht das Problem der Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens vorgesehenen Hilfe in Form von Getreide auf gemeinschaftliche und einzelstaatliche Maßnahmen behandelt, da der Rat zu dieser Frage am 13. März 1984 für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1986 Stellung genommen hat.

10. Zusammenfassung

Um der Nahrungsmittelhilfe einen festen und zugleich flexiblen Rahmen zu verleihen, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Bestimmung der verfügbaren Mengen, der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Erzeugnisse und der potentiellen Empfänger der Hilfe für 1985 (Anhang A) zu verabschieden. Um die Durchführung des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1985 zu beschleunigen, schlägt die Kommission vor, daß die Überprüfung der vorliegenden Richtlinie ohne Verzögerung vorgenommen wird, so daß sie unmittelbar nach der Annahme des Haushalts 1985 gebilligt werden kann.

¹⁾ Ein derartiger Fall trat ein, als 1983 Tausende von Personen Nigeria verlassen mußten.

Bericht der Abgeordneten Brück und Dr. Pohlmeier

1. Beratungsgang

Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies die Vorlage mit der Sammelübersicht auf Drucksache 10/2076 (Nummer 11) an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl am 12. Dezember 1984, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Haushaltsausschuß regte mit Schreiben vom 5. Dezember 1984 an, die Vorlage zwar zur Kenntnis zu nehmen, um das Programm nicht zu blockieren. Es müsse aber festgestellt werden, daß folgende zur Vorlage gegebene Begründung zu der zu leistenden Hilfe nicht adäquat sei: „Die Ansätze wurden gegenüber dem Vorentwurf der Kommission bei den Verpflichtungsermächtigungen (die für die Höhe der Programme 1985 ausschlaggebend sind) wesentlich gekürzt, um die Ausgaben innerhalb der 1%-Mehrwertsteuer-Grenze zu halten.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit schloß seine Beratungen am 12. Dezember 1984 ab.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (ABl. Nr. L 352/1 vom 14. Dezember 1982), die die Rahmenvorschriften für die Nahrungsmittelhilfe der EG enthält, für das Jahr 1985 konkretisiert werden. Die vorgeschlagenen Regelungen für das Jahr 1985 betreffen vor allem die Feststellung der Gesamtmengen der zu liefernden Erzeugnisse, die Bestimmung der Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, die Bestimmung der zu liefernden Grund- und abgeleiteten Erzeugnisse sowie die allgemeinen Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über das fob-Stadium hinaus.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, unter anderem die, daß die zu liefernden Nahrungsmittel grundsätzlich in der EG zu beschaffen sind und nur ausnahmsweise in Entwicklungsländern. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verordnungsvorschlag.

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen weitgehend der entsprechenden Verordnung des Vorjahres. Lediglich die Anhänge, in denen die Mengen, die Erzeugnisse und die Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfeliieferungen in

Frage kommen, festgelegt werden, sind geändert worden.

3. Zur Beschlußempfehlung

a) Der Deutsche Bundestag faßte in seiner Sitzung am 6. Juni 1984 mit großer Mehrheit folgenden Beschluß zu dem Vorschlag einer entsprechenden Verordnung der EG für das Jahr 1984:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Beratung des Vorschlages für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (EG-Dok. Nr. 4483/84) — Anlage — in der Europäischen Gemeinschaft auf folgendes hinzuwirken:

1. Es sollen keine Höchstmengen für die Nahrungsmittelhilfen festgeschrieben werden, der Kommission soll vielmehr die Möglichkeit der Unterschreitung der Mengenziele bleiben.
2. Die Abgrenzung zwischen Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe und der Zusammenhang beider Hilfsformen sollen präziser herausgearbeitet werden.
3. Die Kriterien für die Auswahl der möglichen Empfängerländer der Nahrungsmittelhilfe sind offenzulegen.
4. Die für die Hilfsmaßnahmen erforderlichen Nahrungsmittel sollten entgegen der bestehenden Regelung grundsätzlich in Entwicklungsländern und nur ausnahmsweise in der EG beschafft werden.
5. Die Kontrollsysteme in der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe sind zu verbessern.
6. Es sollte eine Auswertung der Erfahrungen mit der Nahrungsmittelhilfe in den letzten Jahren vorgelegt werden.“

Der Beschluß ist in der Drucksache 10/1411 auf Seiten 16 und 17 eingehend begründet worden.

b) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit teilte dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Schreiben vom 21. September 1984 folgendes zur Erfüllung des unter a) genannten Beschlusses des Deutschen Bundestages mit:

„Schwieriger gestaltet sich die Durchsetzung der Vorstellungen des Deutschen Bundestages in der Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Gegenwärtig wird in den zuständigen Gremien der Vorschlag der Kommission zur Durchführungsverordnung für 1985 beraten.

1. Für alle Produkte der Nahrungsmittelhilfe wurden Höchstmengen vorgeschlagen, d. h. Mengen festgelegt, die maximal verteilt werden können. Durch die Verabschiedung der Ablösungsverordnung besteht die Möglichkeit, verfügbare, aber für die Entwicklungsländer nicht unbedingt benötigte Nahrungsmittelhilfe nicht zu vergeben und statt dessen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung zu finanzieren. Dies entspricht auch den Vorstellungen des Deutschen Bundestages.
2. Eine präzisere Abgrenzung zwischen Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe ist bisher noch nicht erfolgt. Die EG-Kommission wurde mehrmals aufgefordert, die Kriterien zur Vergabe von Nahrungsmittelforthilfe darzulegen und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Soforthilfe und regulärer Nahrungsmittelhilfe klar herauszuarbeiten. Die Kommission hat einen Bericht hierzu in einer der nächsten Sitzungen der Ratsgruppe Nahrungsmittelhilfe angekündigt.
3. Für die Auswahl der möglichen Empfängerländer sind weiterhin die in der Rahmenverordnung (VO Nr. 3331/82) festgelegten, allgemeinen Kriterien gültig. Die Kommission vergibt i. d. R. kein Getreide als Nahrungsmittelhilfe in EL, deren pro-Kopf-Einkommen 1 000 US-\$ überschreitet. Gegenwärtig wird diskutiert, ob neben anderen Kriterien das IDA-Kriterium (805 US-\$) als Maßstab für die Nahrungsmittelhilfeberechtigung eines EL herangezogen werden soll. Angesichts der großen Verteilungsungerechtigkeiten in vielen EL erscheint ein solch strenger absoluter Maßstab den Bedürfnissen der benachteiligten Bevölkerungsgruppen jedoch nicht angemessen.
4. Die Forderung, die für eine Nahrungsmittelhilfe benötigten Nahrungsmittel grundsätzlich in Entwicklungsländern und nur in Ausnahmefällen in der EG zu beschaffen, hat wenig Aussicht verwirklicht zu werden. Dazu sind die Widerstände sowohl innerhalb der Bundesregierung (BML) als auch bei einigen Mitgliedstaaten der EG zu groß. Dies gilt auch bezüglich einer Änderung der gemeinschaftlichen Marktordnung. Angesichts einer bevorstehenden neuen Rekordernte innerhalb der EG werden die Bestrebungen, möglichst viel von den EG-Überschüssen in EL zu liefern, eher noch zunehmen.
5. Die Verteilung der Nahrungsmittelhilfe wird durch EG-Delegationen kontrolliert. Stärker als in früheren Jahren wird auf vereinbarungsgemäße Verwendung der Gegenwertmittel geachtet.
6. Eine Auswertung der Erfahrung mit der Nahrungsmittelhilfe in den letzten Jahren liegt noch nicht vor, die deutsche Delegation wird sich aber weiterhin für eine solche Auswertung einsetzen. Die Kommission hat aber

zugewiesen, in diesem Jahr noch zwei Studien vorzulegen und zwar eine Untersuchung über

- den Nährwert (Kosten-Nutzen-Verhältnis) der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse und
- die Anpassung der Milcherzeugnisse an den Bedarf der Empfänger.

Daraus können dann gegebenenfalls Schlüsse für zukünftige Nahrungsmittelhilfeleistungen gezogen werden.“

- c) Der Bericht des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 21. September 1984 und die ergänzenden mündlichen Darlegungen der Vertreter der Bundesregierung in den Beratungen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit ergeben, daß die Forderungen des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1984 im wesentlichen nicht erfüllt worden sind. Lediglich bei den Höchstmengen und den Kontrollen lassen sich einige Verbesserungen feststellen.

Trotz dieser Sachlage hält es der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht für geboten, eine Ablehnung oder Änderung des vorliegenden Verordnungsvorschlages zu empfehlen. Dies würde zum einen die zügige Durchführung der Nahrungsmittelhilfen für 1985 gefährden, was besonders angesichts der Hungerkatastrophen in Afrika unverantwortlich wäre. Zum anderen würde dies die Tatsache unberücksichtigt lassen, daß einige der Forderungen wie etwa die nach dem vorrangigen Ankauf der benötigten Nahrungsmittel in der Dritten Welt selbst erst längerfristig durchsetzbar erscheinen, weil ihnen entweder geltende EG-Regelungen entgegenstehen oder sie auf den Widerstand der Mehrzahl der Partnerstaaten in der EG stoßen. Im Ausschuß wurde in diesem Zusammenhang aber erhebliche Kritik daran geäußert, daß es der Bundesregierung bisher noch nicht gelungen sei, in der Frage des Vorranges des Ankaufs der Nahrungsmittel in der Dritten Welt zu einer einheitlichen, den Vorstellungen des Deutschen Bundestages entsprechenden Haltung aller beteiligten Ressorts zu kommen.

Notwendig erscheint es aber, den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1984 ausdrücklich zu bestätigen, um so unmißverständlich klarzustellen, daß der Deutsche Bundestag an seiner Forderung festhält, das Instrument der Nahrungsmittelhilfe stärker als bisher an entwicklungspolitischen Zielsetzungen auszurichten. In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß der Deutsche Bundestag diese Forderung bereits in seinen Beschlüssen vom 5. März 1982 (Drucksache 9/1344) — bestätigt am 19. Januar 1984 (Drucksache 10/711) — sowie am 18. Oktober 1984 (Drucksache 10/1274) — und vom 12. April 1984 (Drucksache 10/1231) erhoben hat.

Angesichts der insgesamt noch unbefriedigenden Fortschritte bei der Erreichung des genannten Ziels

erscheint es darüber hinaus erforderlich, die Bundesregierung um die Vorlage eines Berichts über ihre Bemühungen zur Verwirklichung des Bundestagsbeschlusses vom 6. Juni 1984 zu ersuchen. Dieser Bericht, der vor der Beratung des Vorschlages einer Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Nahrungsmittelhilfe für das Jahr 1986 vorgelegt werden soll, also

voraussichtlich im Herbst dieses Jahres, kann zusammen mit dem genannten Verordnungsvorschlag die Grundlage für eine breitere Diskussion des Themas bilden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedete die Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag einstimmig.

Bonn, den 16. Januar 1985

Brück Dr. Pohlmeier
Berichterstatter